

Organisationsreglement der Gemeinde Ernen

Eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Titel 1: Organisation

Kapitel 1: Urversammlung

Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 GemG)

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- öffentlichen Anschlag.

Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)

¹Ein Fünftel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

²Das Begehren ist schriftlich bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

Art. 5 Anwesenheit von Dritten

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Beiwohnen dürfen auch durch den Präsidenten oder den Gemeinderat eingeladene Gäste. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

Art. 6 Medien

¹Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

²Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet.

Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG)

Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden.

Art. 8 Befugnisse

Die Urversammlung berät und beschliesst:

- über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;

Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

Kapitel 2: Gemeinderat

Art. 10 Amtstätigkeit

¹Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Gemeinderates amtieren nebenamtlich.

²Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 11 Internes Reglement

¹Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

²Diese Reglement beinhaltet namentlich:

- a) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren, Quorum, Vertretung, Sanktionen, usw.);
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Amtsbereiche, Dienste, usw. (Organigramm);
- c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

Titel 2: Politische Rechte

Art. 12 Initiative

Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines sei wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangen.

Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

Die Initiative muss von einem Fünftel der Wähler unterzeichnet werden.

Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss vom Gemeindepräsidenten bescheinigt werden, der sich ebenfalls von den ihm zweifelhaft scheinenden Unterschriften überzeugen muss.

Die Initiative muss ein Komitee aus mindestens drei Mitgliedern enthalten. Die Initiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees bis zum Tag, an dem der Gemeinderat die Volksabstimmung festsetzt, zurückgezogen werden.

Nach der Hinterlegung der Initiative ist ein Rückzug von Unterschriften unerheblich.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative innert der Frist von 6 Monaten.

Sein Beschluss kann beim Staatsrat und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

Im Falle der Genehmigung erstellt der Gemeinderat den Entwurf in dem von den Initianten angegebenen Sinne und unterbreitet der Urversammlung das neue oder abgeänderte Reglement.

Genehmigt er dagegen die Initiative nicht, schlägt er der Urversammlung, mit Angaben der Gründe, deren Verwerfung vor.

Die zulässigen Initiativen müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids gemäss Art. 66 des GemG der Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindekanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

Art. 15 Petitionen

Die freie Ausübung des Petitionsrechtes gem Art. 71 ff des GemG ist gewährleistet.

Titel 3: Verwaltungsgrundsätze

Art. 16 Kompetenzdelegation

Die Pflichten und Kompetenzen der Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder sind in einem internen Reglement festgelegt. Dieses interne Reglement wird jeweils zu Beginn einer neuen Verwaltungsperiode den neuen Gegebenheiten angepasst. Dieses Reglement ist öffentlich.

Im Rahmen des Voranschlags sind die Präsidenten der kommunalen Kommissionen berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000 zu tätigen.

Art. 17 Amtspflichten (Art. 87 GemG)

¹Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

²Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Die Gemeinde haftet für den Dritten gegenüber zugefügten Schaden gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Die Mitglieder des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen sind zivil-, straf- und disziplinarrechtlich nach der Spezialgesetzgebung verantwortlich.

Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie: a) in der Sache persönliche Interessen haben; b) mit einer Partei gemäss Art. 90 GemG verwandt sind; oder c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Diese Personen müssen sich in Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigerufen werden.

Art. 18 Amtsgeheimnis

¹Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln und diese sofort bei Beendigung ihres Mandates oder auf Ersuchen jederzeit herausgeben.

²Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden, oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

³Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

⁴Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Jedes Behördenmitglied muss am Ende der Amtstätigkeit den Nachfolger über die laufenden Geschäfte orientieren.

Art. 19 Statut der Angestellten

Die Gemeindeangestellten sind auf privatrechtlicher Basis angestellt. Die Anstellung von Ganzzjahresangestellten erfolgt durch den Gemeinderat. Teilzeitangestellte können durch den jeweiligen verantwortlichen Gemeinderat angestellt werden.

Die Gemeindeangestellten erhalten ein Pflichtenheft und einen Arbeitsvertrag. Pflichtenhefte und Arbeitsverträge werden vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 20 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates

¹Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

²Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Beschlüsse des Gemeinderates werden mittels Anschlag oder im Bulletin veröffentlicht sofern sie von allgemeiner Tragweite sind und keine privaten Interessen verletzen.

Jeder der ein schutzwürdiges Interesse besitzt, kann einen Protokollauszug verlangen.

Art. 21 Protokolle der Kommissionssitzungen

¹Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern nur auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates zu verteilen.

²Artikel 19 Absatz 2 ist analog anwendbar.

Art. 22 Protokolle der Urversammlungen

¹Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

²Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

Art. 23 Amtliche Mitteilungen

¹Die amtlichen Mitteilungen erfolgen

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- c) durch Veröffentlichung im Gemeindebulletin
- d) durch Veröffentlichung im Internet.
- e) durch Veröffentlichung in der lokalen Presse;

²Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 24 Information

¹Der Gemeinderat informiert die Stimmbürger und Einwohner regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde an den Urversammlungen, an Informationsversammlungen, über das Gemeindebulletin oder über das Internet.

²Er gibt zweimal jährlich ein Gemeindebulletin heraus, welche für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 25 Information bei kommunalen Abstimmungen

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

Art. 26 Gemeindereglemente

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar. Diese Reglemente sind im Internet einsehbar.

Titel 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Vergehen

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 28 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten

¹Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

²Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen am Urnengang von der Urversammlung von Ernen vom 11. März 2007.

So genehmigt vom Staatsrat am 28. März 2007.